



Kommentar zu: Urteil: [4A_35/2020](#) vom 15. Mai 2020
Sachgebiet: Zivilprozess
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Wissenszurechnung bei der juristischen Person

Was bedeutet «objektiv abrufbares Wissen»?

Autor / Autorin

Florian Iten

Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM
ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4A_35/2020 vom 15. Mai 2020 entschied das Bundesgericht über einen Schiedsspruch, der die einseitige Unverbindlichkeit eines Know-how Transfer Agreements infolge eines Grundlagenirrtums zum Gegenstand hatte. Mangels rechtsgenügender Rügen der Beschwerdeführerin wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Es äusserte sich jedoch ansatzweise zur Wissenszurechnung bei juristischen Personen. Gemäss Bundesgericht verfällt der Einzelschiedsrichter nicht in Willkür, wenn er annimmt, dass eine juristische Person über eine rechtlich relevante Kenntnis eines Sachverhalts verfüge, wenn das betreffende Wissen innerhalb ihrer Organisation objektiv abrufbar sei.

Sachverhalt

[1] Die A AG (Beklagte und Beschwerdeführerin, nachfolgend: Verkäuferin) entwickelte das X-Verfahren, das zur Vorbehandlung von Oberflächen eingesetzt wird und in gewissem Umfang auch das Ansetzen von Rost verhindert. Die Verkäuferin meldete das X-Verfahren sowohl beim Deutschen Patent- und Markenamt als auch bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zum Patent an (Sachverhalt Teil A.b).

[2] Ab Oktober 2014 wurden ein Know-how Transfer und die Übertragung des Patents Gegenstand von Vertragsverhandlungen. In der Folge schlossen die Verkäuferin und die B AG (Klägerin und Beschwerdegegnerin, nachfolgend: Käuferin) am 4. März 2015 ein «*Know-How Transfer Agreement*» (nachfolgend: Vereinbarung) mit einer Schiedsvereinbarung zugunsten der «*Rules of Conciliation and Arbitration of the International Chamber of Commerce of Zurich*» und wählten schweizerisches Recht. Am 17. März 2015 überwies die Käuferin der Verkäuferin vereinbarungsgemäss EUR 6'480'000 (Sachverhalt Teile A Ingress und A.d).

[3] Am 30. November 2015 focht die Käuferin die Vereinbarung an und machte dessen einseitige Unverbindlichkeit geltend. Sie stellte sich auf den Standpunkt, die Verkäuferin habe das X-Verfahren als Alternative zum herkömmlichen und sehr aufwändigen kathodischen Tauchlackierungsverfahren (sog. KTL-Verfahren) angepriesen und bestätigt, im Salzsprühtest^[1] werde mit einer Einschichtlackierung eine Standzeit von 700

Stunden bzw. mit einer Grundierung und Zweischichtlackierung bis 1'000 Stunden erreicht. Als im April 2015 die Labortestergebnisse von Salzsprühtests vorlagen, habe sich jedoch herausgestellt, dass der Salzsprühtest wegen Blasengrad und Rostgrad nach 504 bzw. 1'000 Stunden nicht bestanden worden sei (Sachverhalt Teile A.a, A.c und A.e).

[4] Am 4. Juli 2016 reichte die Käuferin Schiedsklage ein und beantragte, die Verkäuferin sei zu verpflichten, ihr EUR 6'480'000 samt Zins zu zahlen. Sie begründete dies mit der einseitigen Unverbindlichkeit der Vereinbarung und berief sich im Hauptstandpunkt auf einen Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 [OR](#) bzw. eine absichtliche Täuschung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 OR. Die Verkäuferin beantragte die Abweisung der Klage (Sachverhalt Teile B Ingress, B.a und B.c).

[5] Mit Schiedsspruch vom 2. Dezember 2019 hiess der Einzelschiedsrichter die Klage gut und verpflichtete die Verkäuferin, der Käuferin EUR 6'480'000 nebst Zins zu zahlen. Die Käuferin sei bei Vertragsschluss einem Grundlagenirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR unterlegen, weshalb die Vereinbarung für sie unverbindlich sei. Die Ergebnisse der von der Käuferin in Auftrag gegebenen Salzsprühtests seien Anfang April 2015 bekannt gewesen, welche die Käuferin dazu veranlasst hätten, die Vereinbarung am 30. November 2015 anzufechten. Die Jahresfrist von Art. 31 OR sei damit gewahrt. Die Vereinbarung sei damit *ex tunc* dahingefallen und die Käuferin könne ihre bereits geleistete Zahlung von EUR 6'480'000 gestützt auf Art. 62 ff. OR zurückfordern (Sachverhalt Teil B.c).

[6] Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte die Verkäuferin dem Bundesgericht, der Schiedsspruch sei aufzuheben und die Angelegenheit zur Neuurteilung an den Schiedsrichter zurückzuweisen. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil C und E. 4).

Erwägungen

[7] Das Bundesgericht hält fest, die Verkäuferin bemängle die vorinstanzlichen Erwägungen zur Wissenszurechnung und rüge, es sei unhaltbar, wenn der Einzelschiedsrichter einen Grundlagenirrtum bejahe, obwohl aus den Akten nicht hervorgehe, welche Vorstellungen C (nachfolgend: Organperson) als handelndes Organ der Käuferin gehabt habe. In einer Klammerbemerkung führt das Bundesgericht aus, die Verkäuferin habe im Schiedsverfahren nicht behauptet, die Organperson habe gewusst, dass das X-Verfahren die angepriesenen Eigenschaften nicht aufweise, sondern habe geltend gemacht, mangels hinreichend substantiierter Behauptungen in Bezug auf einen Irrtum der Organperson scheide ein Irrtum von vornherein aus. Das Bundesgericht erwog, die Verkäuferin übersehe, dass der Einzelschiedsrichter eine abweichende rechtliche Würdigung vornehme, indem er festhalte, es treffe nicht zu, dass für den Willen der juristischen Person einzig auf das Wissen des Entscheidungsträgers abzustellen sei, sondern auf das innerhalb der Organisation objektiv abrufbare Wissen. Das Wissen der Verkäuferin bilde aber eine Tatsachenfeststellung, so das Bundesgericht weiter. Der Einzelschiedsrichter habe den Irrtum jedoch gestützt auf die zahlreichen Zusicherungen der Verkäuferin als erwiesen angesehen (E. 3.2.1).

[8] Weiter mache die Verkäuferin geltend, der Einzelschiedsrichter sei in Willkür verfallen, indem er es versäumt habe, das Wissen aller involvierten Personen zu überprüfen. Obwohl es sich genau besehen um eine Gehörsrüge handle, treffe die Beschwerde – so das Bundesgericht – ohnehin nicht den entscheidenden Punkt: Orientiere sich der Einzelschiedsrichter am Urteil des Bundesgerichts [5C.104/2001](#) vom 21. August 2001 E. 4c/bb, wonach eine juristische Person über eine rechtlich relevante Kenntnis eines Sachverhalts verfüge, wenn das betreffende Wissen innerhalb ihrer Organisation objektiv abrufbar sei, ver falle er offensichtlich nicht in Willkür. Überdies sei vorliegend nicht die Frage der Wissenszurechnung entscheidend, sondern dass der Schiedsrichter den Nachweis des Irrtums in Würdigung der zahlreichen Zusicherungen der Verkäuferin als erbracht angesehen habe (E. 3.2.1).

Kurzkommentar

[9] Vorliegend focht die Käuferin die Vereinbarung aufgrund eines Grundlagenirrtums (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) bzw. einer absichtlichen Täuschung (Art. 28 Abs. 1 OR) an (Rz. 3). Sowohl dem Grundlagenirrtum als auch der absichtlichen Täuschung liegt eine fehlende oder falsche Vorstellung des sich Irrenden über einen bestimmten Sachverhalt zugrunde (sog. Motivirrtum).[\[2\]](#) In beiden Fällen stellt sich die Frage des vor bzw. auch nach Vertragsschluss vorhandenen Kenntnisstands der Parteien oder genauer, des (zurechenbaren) Wissens oder

Wissen-Müssens.[3]

[10] Das Wissen und das Wissen-Müssen von bzw. die Wissenszurechnung bei juristischen Personen hat die Rechtsprechung bislang kaum thematisiert.[4] Auch im referierten Urteil befasste sich das Bundesgericht, vorliegend jedoch aufgrund eingeschränkter Rügемöglichkeiten (siehe E. 3.1 des besprochenen Urteils), nur oberflächlich mit der Wissenszurechnung bei juristischen Personen.

[11] Juristische Personen verfügen über kein Wissen. Gleichwohl knüpfen die Rechtsfolgen zahlreicher Gesetzesbestimmungen an das Wissen bzw. Wissen-Müssen bestimmter Tatsachen.[5] So verwirkt das Recht, einen Willensmangel geltend zu machen, ein Jahr nach Entdeckung des Irrtums (vgl. Rz. 5), d.h. ab Kenntnis von der irrtümlichen Vorstellung (Art. 31 Abs. 2 OR). Auch haftet ein Verkäufer nicht für Mängel, die der Käufer zur Zeit des Kaufs gekannt hat, d.h. bei Wissen um deren Vorhandensein (Art. 200 Abs. 1 OR). Bereits diese exemplarische Aufzählung verdeutlicht, wie wichtig die Wissenszurechnung bei juristischen Personen ist.

[12] Wissenszurechnung bedeutet, dass das Wissen einer Person einer anderen als ihr eigenes zugerechnet (genauer: unterstellt) wird. Folglich wird die andere Person (rechtlich) so behandelt, als würde sie selbst über das entsprechende Wissen verfügen.[6] Juristische Personen handeln durch ihre Organe (Art. 55 Abs. 2 ZGB). Ein Teil der älteren (und überholten) Lehre wie auch die frühere bundesgerichtliche Rechtsprechung[7] vertraten deshalb die Theorie der absoluten Wissenszurechnung, wonach das Wissen einer juristischen Person *dem gesamten (Teil-)Wissen sämtlicher Organe* entspricht.[8]

[13] Wie dem vorliegenden Urteil zu entnehmen ist (vgl. Rz. 8), verfolgt das Bundesgericht nunmehr einen etwas differenzierteren Ansatz. Statt weiterhin das Konzept «Wissen der Organe ist Wissen der juristischen Person»[9] (Rz. 12) zu verfolgen, stellt das Bundesgericht auf das *innerhalb der Organisation objektiv abrufbare Wissen* ab.[10] Diese funktionale Betrachtung fusst auf den Kriterien einer *ordnungsgemässen Organisation und Kommunikation* innerhalb der juristischen Person.[11] Neben dem Wissen des handelnden Organs ist auch das Wissen jener Personen innerhalb der Organisation zuzurechnen, mit denen das handelnde Organ hätte interagieren bzw. kommunizieren müssen.[12] Das gilt auch für Wissen einer am fraglichen Rechtsgeschäft nicht beteiligten Person (z.B. Organ, Arbeitnehmer etc.), allerdings nur, sofern dieses Wissen bei adäquater Organisation an das handelnde bzw. zuständige Organ hätte weitergeleitet oder von diesem hätte abgerufen werden müssen, sprich objektiv abrufbar gewesen wäre.[13] Das objektiv abrufbare Wissen beinhaltet daher ein organisatorisches (Rz. 14) und ein kommunikatives (Rz. 15) Element.

[14] Das organisatorische Element verlangt, dass sich die juristische Person so organisiert, dass relevantes Wissen innerhalb der gesamten Organisation zweckmässig verfügbar gemacht wird.[14] Gelangen die an eine juristische Person herantretenden Informationen aufgrund unzureichender Organisation nicht an die handelnden Organe, kann nicht geltend gemacht werden, eine Tatsache sei zum Zeitpunkt einer Rechtshandlung unbekannt gewesen.[15]

[15] Das kommunikative Element statuiert eine Erkundigungs- und Mitteilungspflicht betreffend die vorhandenen Informationen. Das Bundesgericht bejaht eine gegenseitige «Erkundigungs- und Mitteilungspflicht» der Organe, die das Rechtsgeschäft vorbereiten und die das Rechtsgeschäft abschliessen.[16] Auch sei das Wissen der Abschlussgehilfen einzubeziehen, selbst wenn diese nicht Organpersonen seien, soweit deren Vorbereitungshandlungen den Geschäftswillen der handelnden Organe bzw. Vertreter beeinflussen.[17]

[16] Nicht zugerechnet wird einer juristischen Person das Wissen von Personen (Organe, Arbeitnehmer etc.), die am fraglichen Rechtsgeschäft nicht beteiligt sind und darüber hinaus weder davon wissen oder wissen müssten.[18] Nicht objektiv abrufbar ist zudem das Wissen einzelner Personen, die gesetzlichen (z.B. bei Interessenskonflikten) und/oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten unterstehen.[19] In Konzernverhältnissen, d.h. bei verbundenen juristischen Personen über eine einzelne juristische Person hinaus, ist eine Wissenszurechnung nur eingeschränkt möglich bzw. die objektive Abrufbarkeit von Wissen an weitere Voraussetzungen geknüpft.[20]

[17] Das referierte Urteil deutet an, dass das Bundesgericht bei juristischen Personen nicht mehr die Theorie der absoluten Wissenszurechnung (Rz. 12) vertritt, sondern vielmehr auf eine funktionale Betrachtungsweise, d.h. auf das «innerhalb einer Organisation objektiv abrufbare Wissen» abstellt (Rz. 13). Aufgrund der Wichtigkeit der

Wissenszurechnung (Rz. 11) wäre es wünschenswert, wenn das Bundesgericht weitere Gelegenheiten bekäme, dem Begriff des «objektiv abrufbaren Wissens» mehr Kontrast zu geben.

MLaw FLORIAN ITEN, Gerichtsschreiber i.V., Bezirksgericht Baden.

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

[1] Beim Salzsprühtest handelt es sich um ein international standardisiertes Prüfverfahren für den Korrosionsschutz (Sachverhalt Teil A.c).

[2] CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, Rz. 507 und 533.

[3] Z.B. LEANDRO SCHAFFER/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, Wissen-Müssen des Verkäufers um Mängel und Opfermitverantwortung im Zivilrecht, in: dRSK, publiziert am 26. Februar 2021, Rz. 12 ff. und MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Entscheidbesprechungen. BGer 4A_141/2017: Opfermitverantwortung bei der zivilrechtlichen absichtlichen Täuschung, AJP 2017, S. 1393 ff., S. 1402 f.

[4] Für eine Rechtsprechungsübersicht siehe SANDRO ABEGGLEN, Wissenszurechnung bei der juristischen Person und im Konzern, bei Banken und Versicherungen, Habil. Bern 2003, Bern 2004, S. 46 ff.

[5] HANS CASPAR VON DER CRONE/PATRICIA REICHMUTH, Aktuelle Rechtsprechung zum Aktienrecht, SZW 2018, S. 406 ff., S. 410.

[6] VON DER CRONE/REICHMUTH (Nr. 5), S. 411; MARIA WALTER, Die Wissenszurechnung im schweizerischen Privatrecht, Diss. Zürich 2003 = ASR Heft 690, Bern 2005, S. 35 und 74.

[7] Vgl. BGE [104 II 190](#) E. 3b S. 197 und zu diesem Urteil bei ABEGGLEN (Nr. 4), S. 47 (Anm. 219).

[8] WALTER (Nr. 6), S. 191 ff.; HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Bern 1993, Art. 54/55 ZGB N 47; CHRISTINA KISS-PETER, Guter Glaube und Verschulden bei mehrgliedrigen Organen, BJM 1990, S. 281 ff., S. 289 ff.; siehe auch die kritische Auseinandersetzung mit der Theorie der absoluten Wissenszurechnung bei ABEGGLEN (Nr. 4), S. 40 ff. und 46 ff.

[9] So das Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 11. März 2002, in: ZR 2002, S. 194 ff., S. 204 zur «älteren Lehre» der absoluten Wissenszurechnung; BK-RIEMER (Nr. 8), Art. 54/55 ZGB N 47; siehe dazu auch WALTER (Nr. 6), S. 195 f.

[10] Urteil des Bundesgerichts [5C.104/2001](#) vom 21. August 2001 E. 4c/bb.

[11] VON DER CRONE/REICHMUTH (Nr. 5), S. 412; WALTER (Nr. 6), S. 194; ABEGGLEN (Nr. 4), S. 158.

[12] Urteil des Bundesgerichts [4C.335/1999](#) vom 25. August 2000 E. 5; VON DER CRONE/REICHMUTH (Nr. 5), S. 412; WALTER (Nr. 6), S. 194.

[13] Vgl. Urteil des Bundesgerichts [5C.104/2001](#) vom 21. August 2001 E. 4c/bb und die Kommentierung bei ABEGGLEN (Nr. 4), S. 56 f.; VON DER CRONE/REICHMUTH (Nr. 5), S. 412.

[14] BGE [109 II 338](#) E. 2b S. 342 f.

[15] BGE [109 II 338](#) E. 2b S. 343; VON DER CRONE/REICHMUTH (Nr. 5), S. 413.

[16] Urteil des Bundesgerichts [4C.26/2000](#) vom 6. September 2000 E. 2c/aa; vgl. dazu auch WALTER (Nr. 6), S. 194 und KISS-PETER (Nr. 8), S. 296.

[17] Urteil des Bundesgerichts [4C.26/2000](#) vom 6. September 2000 E. 2c/aa.

[18] WALTER (Nr. 6), S. 194 mit Hinweis auf KISS-PETER (Nr. 8), S. 295 f.

[19] VON DER CRONE/REICHMUTH (Nr. 5), S. 413 und 414 (Anm. 51).

[20] Eingehend: ABEGGLEN (Nr. 4), S. 234 ff.

Zitiervorschlag: Florian Iten / Dario Galli / Markus Vischer, Wissenszurechnung bei der juristischen Person, in: dRSK, publiziert am 28. Oktober 2021

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch